

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Amt für Soziales
9001 St.Gallen

info.diafso@sg.ch

St.Gallen, 3. November 2023

Vernehmlassung: Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung „Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger“ Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen und Gedanken bei den weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Grundsätzliches:

Wie bereits die Regierung in ihrer grundsätzlichen Betrachtung auf Seite 24 schreibt, ist es auch für Die Mitte klar, dass eine weitergehende vertiefte Gesamtbetrachtung angezeigt scheint, welche in der Folge im Sozialhilfegesetz (SHG) und je nach Thema auch in weiteren Nebenerlassen sorgfältig abzubilden ist. Es ist zudem auch korrekt, dass die Finanzierungsgrundlagen sehr komplex sind.

Im Einzelnen:

Nachfolgend wird auf ein paar einzelne Hinweise etwas vertiefter eingegangen:

- Es muss einer konziseren Aufgabenteilung mit einhergehender, klarer Zuständigkeit bei der Kostentragung besondere Rechnung getragen werden.
- Im Rahmen der weiteren Arbeiten bis hin zur Ausarbeitung von gesetzgeberischen Anpassungen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass teils heute bestehende Fehlanreize eliminiert werden.
- *Finanzierung der Unterbringung von ausländischen Kindern mit nicht gesichertem Aufenthaltsrecht der Eltern (S. 8)*
Bei ehemaligen Asylsuchenden mit rechtskräftigem Negativ- oder Nichteintretensentscheid verbunden mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gab es in der Vergangenheit und gibt es immer wieder – mit Blick auf das Kindeswohl – Platzierungen. Es ist stossend, wenn in diesen Situationen versucht wird, die Kinder (und in der Folge die Eltern mit dem Argument der Einheit der Familie) einer Gemeinde zuzuweisen.

Die Mitte Kanton St.Gallen

In der Asylverordnung ist klarer als bisher festzuhalten, dass mit einer Zuweisung in eine Gemeinde die Finanzierungverantwortung für Personen mit Negativ- oder Nichteintretensentscheid beim Kanton bleibt. Dies ist übrigens auch verwaltungstechnisch sinnvoll, um statistische und finanzielle Verzerrungen zu verhindern.

- *Handlungsempfehlung 10.1.1 Unterschiedliche Kostenbeteiligungen der Eltern (S. 16)*
Handlungsempfehlung 11.1 Elternbeteiligung (S. 21)
Der Bericht hält richtigerweise fest, dass Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes sorgen und die Kosten gemeinsam zu tragen sind, inkl. Kindesschutzmassnahmen (S. 4) und zwar je nach Leistungsfähigkeit. Daher wäre zu prüfen, dass die Beiträge in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit gegenüber Pauschalen vorzuziehen sind. Dies ist vor allem bei Eltern mit hohem Einkommen und Vermögen stossend. Eine ganz grundlegende Klärung scheint wichtig, da diese Frage regelmässig im Vollzug immer wieder Fragen aufwirft.
- *Handlungsempfehlung 10.1.2: Unterschiedliche Kostenbeteiligungen der Gemeinden (S. 18)*
Die Sicht der Kostenträger, sprich Gemeinden und Erziehungsberechtigte sind frühzeitig einzubeziehen bei einer allfälligen Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen.
- *Handlungsempfehlung 10.3: Subsidiäre Kostentragung durch die Sozialhilfe (S. 20)*
Es ist bekannt, dass teils eine unterschiedliche Praxis bei den jeweiligen Verfahren besteht. Die Förderung einer einheitlichen Praxis ist zu unterstützen.
- *Handlungsempfehlung 10.4: Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Unterhaltspflicht (S. 20)*
Eine Verlängerung der Unterhaltspflicht der Eltern ist abzulehnen, da dies bei der Umsetzung neue Schwierigkeiten mit sich bringt. Aber auch wenn junge Erwachsene in die Sozialhilfe abrutschen können oder sich verschulden, so soll grundsätzlich an der Pflicht zur Rückerstattung der Sozialhilfe festgehalten werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen